

Rechtssache C-579/21
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. September 2021

Vorlegendes Gericht:

Itä-Suomen hallinto-oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. September 2021

Kläger:

J. M.

Andere Beteiligte:

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Pankki S

**ITÄ-SUOMEN HALLINTO-
OIKEUS**
**ZWISCHENENT-
SCHEIDUNG**

[OMISSIS]

[OMISSIS]

[OMISSIS]

[OMISSIS]

[OMISSIS]

[OMISSIS]

**VERFAHRENS-
GEGENSTAND**

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Kläger

J. M.

Andere Beteiligte

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Pankki S

**Angefochtene
Entscheidung**Entscheidung des Stellvertretenden
Datenschutzbeauftragten vom 4.8.2020 [OMISSIS]

Gegenstand des Ausgangsverfahrens und entscheidungserheblicher Sachverhalt

- 1 In dem beim Itä-Suomen hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Ostfinnland) anhängigen Verfahren stellt sich die Frage, wie Art. 4 Nr. 1 und Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) auszulegen sind.
- 2 Das Ausgangsverfahren betrifft die Auslegung des Begriffs „personenbezogene Daten“ sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person über die Daten, die über sie erhoben worden sind. J. M., der das Verfahren vor dem Itä-Suomen hallinto-oikeus angestrengt hat, hat in der Pankki S (im Folgenden: Bank) als Angestellter gearbeitet. Außerdem war J. M. Kunde der Bank. Seinen Angaben zufolge hat J. M. im Jahre 2014 Kenntnis davon erlangt, dass seine eigenen Kundendaten im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2013, in dem er bei der Bank tätig war, überprüft wurden. J. M. hat den Verdacht, dass die Gründe für die Prüfung seiner Daten nicht vollumfänglich rechtmäßig waren. Mit Schreiben vom 29. Mai 2018 bat er die Bank darum, ihm Informationen zu überlassen, aus denen die Identität derjenigen Personen hervorgeht, die seine Kundendaten im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2013 verarbeitet haben, sowie ihn über den Zweck der Verarbeitung seiner Kundendaten zu informieren. J. M. ist mittlerweile von der Bank gekündigt worden. J. M. hat sein Auskunftsverlangen damit begründet, u. a. die Gründe für seine Kündigung klären zu wollen.
- 3 In ihrer Antwort an J. M. vom 30. August 2018 weigerte sich die Bank als Verantwortliche, Auskunft über die Namen der Angestellten zu erteilen, die seine Kundendaten verarbeitet hatten. Nach Ansicht der Bank gilt das Recht aus Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung, eigene Daten zu überprüfen, nicht für die Protokolldaten des Datenverarbeitungssystems der Bank. Die angeforderten Informationen seien personenbezogene Daten des Angestellten, der die Daten verarbeitet hat, nicht des Kunden. In ihrer Antwort an J. M. hat die Bank als Verantwortliche angekündigt, weitere die Protokolldaten betreffende Erläuterungen zu geben, um Missverständnisse auszuräumen. Diesen Erläuterungen zufolge untersuchte die interne Revision der Bank im Jahr 2014 die Verarbeitung der Kundendaten von J. M. im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2013. Die interne Revision sei zu dem Ergebnis gekommen, dass im angeforderten Zeitraum vier Mitarbeiter der Bank die Daten von J. M. verarbeitet hätten, und die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten eines anderen Kunden der Bank gestanden habe, zu dem J. M. eine Verbindung gehabt habe, als er die Angelegenheit bearbeitet habe. Aus den Daten des anderen Kunden habe sich ergeben, dass eine Person namens J. M. als Schuldner in einem Schuldverhältnis zu ihm gestanden habe. Da J. M. bei der Bank zum gleichen Zeitpunkt als Kundenbetreuer für diesen Kunden verantwortlich gewesen sei, habe die Bank klären müssen, ob es sich bei dem fraglichen Schuldner um J. M. gehandelt und ob daher möglicherweise ein

unzulässiger Interessenkonflikt vorgelegen habe. Die Klärung des Falles erforderte der Bank zufolge auch die Verarbeitung der Daten von J. M., und jeder Mitarbeiter der Bank, der seine Daten verarbeitet habe, habe gegenüber der internen Revision eine Stellungnahme zu den Gründen der Verarbeitung der Daten abgegeben. Darüber hinaus erklärte die Bank, dass sie J. M. in Bezug auf die im Jahre 2013 bei der Bank erfolgte Datenverarbeitung keines Fehlverhaltens verdächtige.

- 4 J. M. hat die Angelegenheit der nationalen Aufsichtsbehörde, d. h. dem Büro des Datenschutzbeauftragten, vorgelegt und bei diesem beantragt, die Bank anzuweisen, die erbetenen Informationen mitzuteilen. Nach Ansicht von J. M. hat jede Person ein Recht auf [Auskunft über] sie selbst betreffende Angelegenheiten und Informationen. Informationen zur Verarbeitung von Kundendaten seien nicht unmittelbar eigene Daten einer Person, aber sie stünden in direktem Zusammenhang zur ordnungsgemäßen Verarbeitung der Daten einer Person und zu deren Sicherstellung. Wenn eine Person kein Recht hätte, die entsprechenden Informationen zu erhalten, habe die betroffene Person keine tatsächlichen Mittel, überprüfen zu lassen, ob die sie betreffenden Daten ordnungsgemäß verarbeitet worden sind.
- 5 Mit Entscheidung vom 4. August 2020 [OMISSIS] lehnte der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte den Antrag von J. M. auf Zugang zu den von ihm begehrten Informationen der Bank ab. Der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte erteilte damit der Bank als Verantwortlicher keine Anweisung im Sinne von Art. 58 Abs. 2 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung, dem Antrag von J. M. auf Ausübung der ihm nach der Verordnung zustehenden Rechten zu entsprechen. In seiner Entscheidung stellte der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte fest, dass die Forderungen von J. M. in Wirklichkeit ein Ersuchen um Zugang zu den Benutzerprotokolldaten darstellten. In seiner Entscheidung verwies der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach Benutzerprotokolldaten keine die Kunden selbst betreffende Daten sind, sondern Daten, die diejenigen Arbeitnehmer betreffen, die die Kundendaten verarbeitet haben. Daher seien die im Benutzerprotokoll enthaltenen Daten als nicht vom Auskunftsrecht gemäß § 26 des Gesetzes über personenbezogene Daten (523/1999)¹ umfasst angesehen worden, das zuvor im nationalen Recht in Kraft war. Dementsprechend sei das Recht auf Prüfung der Protokolldaten außerhalb des Geltungsbereichs von Spezialgesetzen Personen vorbehalten gewesen, die die im Dateisystem enthaltenen personenbezogenen Daten selbst verarbeitet hätten. Weiter ist der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte der Ansicht, Protokolldaten seien im Rahmen der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung als Daten anzusehen, die gerade die Arbeitnehmer betreffen, die die Kundendaten verarbeitet hätten, und daher stellten die Protokolldaten keine J. M. betreffenden Daten dar, zu denen er gemäß Art. 15 der Verordnung ein Zugangsrecht habe.

¹ Finlex: <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/kumotut/1999/19990523>

- 6 Mit seiner Klage beim Itä-Suomen hallinto-oikeus hat J. M. beantragt, die Entscheidung des Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten aufzuheben. J. M. ist der Ansicht, dass er aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung berechtigt sei, über die Identität der Personen, die seine Daten bei der Bank geprüft hätten, sowie über deren Stellung Auskunft zu erhalten. Die Auskünfte seien erforderlich, um eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen nachzuweisen. Der Verantwortliche müsse nachweisen können, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von J. M. rechtmäßig, angemessen und transparent gewesen ist. Die von dem Verantwortlichen selbst abgegebene Erklärung zur Verarbeitung der Daten von J. M. genüge den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht.
- 7 Der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte hat vor dem Hallinto-oikeus seine Ansicht bekräftigt, dass die erbetenen Informationen gerade die Arbeitnehmer betreffen, die die Kundendaten verarbeitet hätten, und sich das Auskunftsrecht der betroffenen Person daher nicht auf diese Informationen erstrecke.
- 8 Die Bank hat in ihrer Erklärung zum Entwurf des Vorabentscheidungsersuchens erklärt, die von J. M. erbetenen Protokolldaten seien keine personenbezogenen Daten von J. M., weshalb derlei Informationen nicht vom Auskunftsrecht gemäß der Datenschutz-Grundverordnung umfasst sein könnten.

Nationales Recht und Rechtsprechung

Datenschutzgesetz (1050/2018)

- 9 Nach § 1 des Datenschutzgesetzes konkretisiert und ergänzt dieses Gesetz die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und ihre innerstaatliche Anwendung.
- 10 Laut § 30 des Gesetzes sind die Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern, zu bei Arbeitnehmern durchzuführenden Tests und Kontrollen und den dabei einzuhaltenden Anforderungen sowie zur technischen Überwachung am Arbeitsplatz und zum Abrufen und Öffnen von E-Mails eines Arbeitnehmers im Gesetz zum Schutz der Privatsphäre im Arbeitsleben (759/2004) enthalten.
- 11 Gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes hat die betroffene Person kein Recht auf Zugang zu den über sie erhobenen Daten im Sinne von Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit
 - 1) die Bereitstellung der Daten die nationale Sicherheit, Verteidigung oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen oder die Verhütung oder Aufklärung von Straftaten gefährden könnte;

2) die Bereitstellung der Daten eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit oder Pflege der betroffenen Person oder für die Rechte der betroffenen Person oder eines Dritten darstellen könnte oder

3) die personenbezogenen Daten bei Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten verwendet werden und die Vorenthaltung der Daten zum Schutz eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses Finnlands oder der Europäischen Union erforderlich ist.

- 12 Gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift ist die betroffene Person, wenn nur ein Teil der Daten gemäß Abs. 1 nicht unter das in Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung geregelte Recht fallen, berechtigt, Auskunft über alle anderen sie betreffenden Daten zu erhalten.
- 13 Gemäß Abs. 3 derselben Vorschrift müssen der betroffenen Person die Gründe für die Beschränkung mitgeteilt werden, soweit dies den Zweck der Beschränkung nicht gefährdet.
- 14 Gemäß Abs. 4 derselben Vorschrift müssen die in Art. 15 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Daten auf Antrag der betroffenen Person dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, soweit die betroffene Person kein Recht auf Zugang zu den über sie erhobenen Daten hat.

Gesetz zum Schutz der Privatsphäre im Arbeitsleben (759/2004)

- 15 Gemäß Abschnitt 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre im Arbeitsleben (347/2019) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer vorab über die Beschaffung von Daten zu unterrichten, die der Ermittlung seiner Zuverlässigkeit dienen. Wenn der Arbeitgeber die Kreditwürdigkeit des Arbeitnehmers prüft, hat er dem Arbeitnehmer außerdem mitzuteilen, aus welchem Register die Kreditinformationen bezogen werden. Wenn Daten über den Arbeitnehmer bei einer anderen Person als dem Arbeitnehmer selbst erhoben worden sind, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die erhaltenen Daten mitteilen, bevor sie bei Entscheidungen genutzt werden, die den Arbeitnehmer betreffen. Die Verpflichtungen des Verantwortlichen, der betroffenen Person Daten zur Verfügung zu stellen, sowie das Recht der betroffenen Person auf Zugang zu den Daten sind in Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung geregelt.

Spezialgesetzgebung zum Auskunftsrecht über Benutzerprotokolldaten

- 16 In Finnland ist das Recht auf Auskunft über Benutzerprotokolldaten vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung lediglich in Spezialgesetzen vorgesehen gewesen. Solche Spezialgesetze sind das Gesetz über die elektronische Verarbeitung von Kundendaten im Sozial- und Gesundheitswesen (159/2007)² sowie das Gesetz über das demografische Informationssystem und die

² Finlex: <https://finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2007/20070159>

Zertifizierungsdienste der Anstalt für digitale und demografische Informationen (661/2009)³.

Rechtsprechung des Korkein hallinto-oikeus (Oberstes Verwaltungsgericht) (KHO)

- 17 In Finnland hat das Korkein hallinto-oikeus Vorabentscheidungen betreffend die Tätigkeit von Behörden im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes über die Öffentlichkeit behördlicher Tätigkeit (im Folgenden: Informationsfreiheitsgesetz, 621/1999) getroffen. Vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung hat das KHO beispielsweise in seiner Entscheidung vom 5. April 2014 (KHO:2014:69) festgestellt, dass geheim zu haltende Protokolldaten nicht die Person betrafen, die um Auskunft über die Protokolldaten ersucht hatte, sondern die Nutzer der Datenverarbeitungssysteme. Darüber hinaus hat das KHO jedoch festgestellt, dass die Erklärungen der Polizei nicht ergeben hätten, dass die Bereitstellung der Protokolldaten die Erfüllung der Aufgaben der Polizei oder die Sicherheit von Angehörigen des Polizeidienstes dergestalt gefährdet hätte, dass ein äußerst wichtiges öffentliches oder privates Interesse im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes der Erteilung der Auskunft entgegengestanden hätte. Die betroffene Person war als Verfahrensbeteiligte daher berechtigt, diese Protokolldaten von der Polizeibehörde zu erhalten.
- 18 Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung hat das KHO in einer Entscheidung vom 11. Juni 2020 (KHO:2020:72) festgestellt, dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen eine Verwaltungsentscheidung – namentlich der Steuerverwaltung – nicht lediglich als die Öffentlichkeit amtlicher Dokumente betreffende Rechtssache, sondern außerdem als das Auskunftsrecht der betroffenen Person betreffende Datenschutzsache unter Anwendung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung hätte verhandeln müssen. Das KHO hat festgestellt, dass die Entscheidung aufzuheben und mit der Maßgabe an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen war, es auch als Datenschutzsache zu verhandeln. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorabentscheidungsersuchens noch anhängig.

Entscheidungserhebliche Vorschriften des Unionsrechts

Datenschutz-Grundverordnung

- 19 Nach dem 60. Erwägungsgrund der Datenschutz-Grundverordnung machen es die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird. Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen

³ Finlex: <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2009/20090661>

Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.

- 20 Nach dem 63. Erwägungsgrund der Verordnung (Berichtigung [der finnischen Sprachfassung], ABl. L 74 vom 4.3.2021) sollte eine betroffene Person ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies schließt das Recht betroffene[r] Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde. Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.
- 21 Gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- 22 In Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und f sowie in Abs. 2 der Verordnung heißt es:
- (1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

...

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

23 Gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verordnung hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, und falls solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen (Berichtigung [der finnischen Sprachfassung], ABl. L 74 vom 4.3.2021):

a) die Verarbeitungszwecke;

b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen.

24 Gemäß Art. 24 [OMISSIS] Abs. 1 der Verordnung setzt der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

25 In Art. 88 [(Berichtigung der deutschen Sprachfassung, ABl. 2018, L 127, S. 2)] der Verordnung wird für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext Folgendes geregelt:

(1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung

personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

(2) Diese Vorschriften umfassen geeignete und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.

Entscheidungserhebliche Rechtsprechung des Gerichtshofs

- 26 Dem Itä-Suomen hallinto-oikeus ist keine Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung in einer entsprechenden Situation bekannt. Da die Datenschutz-Grundverordnung den Begriff der personenbezogenen Daten nicht eingeschränkt hat, hat das Hallinto-oikeus die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Richtlinie 95/[4]6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie) untersucht.
- 27 Der Gerichtshof hat das Auskunftsrecht nach Art. 12 der Datenschutzrichtlinie in seinem Urteil in der Rechtssache C-553/07, *College van burgemeester en wethouders van Rotterdam/E. E. Rijkeboer* (EU:C:2009:293), ausgelegt. Diese Rechtssache betraf einen Sachverhalt, in dem einer Person die Auskunft über die im Zeitraum von zwei Jahren vor dem Auskunftsverlangen erfolgte Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte verweigert worden war. Der Gerichtshof stellte fest, dass, um die Bedeutung des Auskunftsrechts beurteilen zu können, zu dem die Richtlinie verhelfen solle, zunächst festzustellen sei, auf welche Daten sich das Auskunftsrecht beziehe, und anschließend auf den Zweck des Art. 12 Buchst. a der Richtlinie im Licht der mit ihr verfolgten Ziele einzugehen sei (Rn. 40 des Urteils). In der vom Gerichtshof entschiedenen Rechtssache haben zwei Kategorien von Daten eine Rolle gespielt. Die erste betraf Daten privater Art, die eine Gemeinde von einer Person besaß, wie ihren Namen und ihre Adresse, die in der entschiedenen Rechtssache die Basisdaten bildeten. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Daten „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie seien, da es sich um Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person handele. Die zweite Kategorie

bezog sich auf die Information über die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die diese Basisdaten übermittelt worden waren, sowie auf den Inhalt dieser Daten und betraf daher die Verarbeitung der Basisdaten (Rn. 41-43 des Urteils).

- 28 Nach Auffassung des Gerichtshofs setzt das Recht auf Schutz der Privatsphäre voraus, dass sich die betroffene Person vergewissern kann, dass ihre personenbezogenen Daten fehlerfrei verarbeitet werden und die Verarbeitung zulässig ist, d. h. insbesondere, dass die sie betreffenden Basisdaten richtig sind und dass sie an Empfänger gerichtet sind, die zu ihrer Verarbeitung befugt sind. Wie es im 41. Erwägungsgrund der Richtlinie heie, msse die betroffene Person, um die ntigen Nachprfungen durchfhren zu knnen, ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten haben, die Gegenstand einer Verarbeitung seien. Hierzu sehe Art. 12 Buchst. a der Richtlinie ein Recht auf Auskunft ber die Basisdaten sowie ber die Empfnger oder Kategorien der Empfnger vor, an die die Daten bermittelt wrden. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist dieses Auskunftsrecht erforderlich, um der betroffenen Person die Wahrnehmung der in Art. 12 Buchst. b und c der Richtlinie genannten Rechte zu ermglichen, nmlich fr den Fall, dass die Verarbeitung ihrer Daten nicht den Bestimmungen der Richtlinie entspricht, deren Berichtigung, Lschung oder Sperrung durch den fr die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen (Buchst. b) oder ihn zu verpflichten, diese Berichtigung, Lschung oder Sperrung den Dritten, an die diese Daten bermittelt worden sind, mitzuteilen, sofern sich dies nicht als unmglich erweist und kein unverhltnismiger Aufwand damit verbunden ist (Buchst. c) (Rn. 49-50 des Urteils).
- 29 Der Gerichtshof stellte fest, dass der Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie sehr weit sei und die von der Richtlinie erfassten personenbezogenen Daten vielfltig seien (Rn. 59 des Urteils).
- 30 Der Gerichtshof hat den Begriff der „personenbezogenen Daten“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Datenschutzrichtlinie in seinem Urteil in der Rechtssache C-434/16, Peter Nowak/Data Protection Commissioner (EU:C:2017:994), ausgelegt. Die Rechtssache betraf einen Sachverhalt, in dem eine nationale Aufsichtsbehrde einer Person den Zugang zu der korrigierten Arbeit einer Prfung, an der diese Person teilgenommen hatte, mit der Begrndung verwehrte, dass die darin enthaltenen Informationen keine personenbezogenen Daten darstellten. Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil fest, dass in der Verwendung des Ausdrucks „alle Informationen“ im Zusammenhang mit der Bestimmung des Begriffs „personenbezogene Daten“ in Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46 nmlich das Ziel des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck komme, diesem Begriff eine weite Bedeutung beizumessen. Er sei nicht auf sensible oder private Informationen beschrnkt, sondern umfasse potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen „ber“ die in Rede stehende Person handele. Die letztgenannte Voraussetzung sei erfllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres

Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sei (Rn. 34-35 des Urteils).

- 31 Nach Auffassung des Gerichtshofs wird die Feststellung, dass die Anmerkungen des Prüfers zu den vom Prüfling in der Prüfung gegebenen Antworten Informationen darstellen, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks und ihrer Auswirkungen mit dem betreffenden Prüfling verknüpft sind, nicht dadurch entkräftet, dass diese Anmerkungen zugleich Informationen über den Prüfer darstellen (Rn. 44 des Urteils).
- 32 Weiter hat der Gerichtshof festgestellt, dass Informationen über einen Prüfling, die in den von ihm in einer berufsbezogenen Prüfung gegebenen Antworten und in den Anmerkungen des Prüfers dazu enthalten seien, nicht als „personenbezogene Daten“ zu qualifizieren, zur Folge hätte, dass bei diesen Informationen die Grundsätze und Garantien im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und insbesondere die in den Art. 6 und 7 der Richtlinie 95/46 aufgestellten Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Daten und die Zulässigkeit ihrer Verarbeitung sowie die in den Art. 12 und 14 dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch und die gemäß Art. 28 dieser Richtlinie ausgeübte Kontrolle durch die Kontrollstelle gänzlich unbeachtet blieben (Rn. 49 des Urteils).
- 33 Der Gerichtshof hat in seinem Urteil festgestellt, dass Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sei, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die schriftlichen Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung und etwaige Anmerkungen des Prüfers zu diesen Antworten „personenbezogene Daten“ im Sinne dieser Bestimmung darstellten.

Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung

- 34 Nach Ansicht des Itä-Suomen hallinto-oikeus betrifft das Verfahren die Auslegung des Begriffs „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und das in Art. 15 Abs. 1 vorgesehene Recht der betroffenen Person, Auskunft über die von dem Verantwortlichen erhobenen sie betreffenden personenbezogene Daten zu verlangen.
- 35 Die von der Datenschutz-Grundverordnung geschützte Achtung der Privatsphäre erfordert, dass personenbezogene Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise sowie gemäß Buchst. f desselben Absatzes so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet wird, u. a. indem sie vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt werden. Weiter ist der Verantwortliche gemäß Abs. 2 dieses Artikels für die Einhaltung des Abs. 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“). Zur Erfüllung seiner Rechenschaftspflicht muss der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß

Art. 24 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung umsetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Aus diesen Gründen erfassen die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Protokolldaten über die Personen, die die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verarbeitet haben, und über [den Zeitpunkt] der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

- 36 Die betroffene Person hat gemäß Art. 15 das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, und falls solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und über den Verarbeitungszweck, die betreffenden [Kategorien personenbezogener Daten] sowie die Empfänger und Kategorien von Empfängern. Aufgrund dieses Artikels ist jedoch unklar, ob die von dem Verantwortlichen gemäß seiner Verpflichtung nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung gesammelten Informationen, aus denen sich die Identität der Personen, die die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet haben, und die Zeitpunkte der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergeben, als Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 gelten, zu denen die betroffene Person ein Zugangsrecht hat, oder ausschließlich als personenbezogene Daten der Personen, die die personenbezogenen Daten verarbeitet haben, zu denen die betroffene Person kein Zugangsrecht hat.
- 37 Im neunten Erwägungsgrund der Datenschutz-Grundverordnung wird festgestellt, dass die Ziele und Grundsätze der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nach wie vor Gültigkeit besitzen, die Richtlinie jedoch nicht hat verhindern können, dass der Datenschutz in der Union unterschiedlich gehandhabt wird, Rechtsunsicherheit besteht oder in der Öffentlichkeit die Meinung weit verbreitet ist, dass erhebliche Risiken für den Schutz natürlicher Personen bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets. Weiter heißt es im 10. Erwägungsgrund der Datenschutz-Grundverordnung, dass die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt werden sollten.
- 38 In diesem Verfahren stellt sich die Frage, ob J. M. tatsächlich die Möglichkeit hat, sich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu vergewissern. Benutzerprotokolldaten und ihre Erfassung enthalten zugleich Informationen darüber, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten überprüft worden sind (Inhaltsfaktor), und es ist wahrscheinlich, dass ihre Verwendung seine aus dem Schutz der Privatsphäre erwachsenden Rechte berührt (Auswirkungskomponente). Das Auskunftsrecht der betroffenen Person ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechte, die die Datenschutz-Grundverordnung der betroffenen Person garantiert, und die Ausübung dieses Rechts geht häufig der Ausübung anderer Rechte aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung voraus, wie zum Beispiel den in Kapitel VIII geregelten Rechtsbehelfen. Daher ist beispielsweise allein das von Art. 77 der Datenschutz-Grundverordnung jeder

betroffenen Person gewährte Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde kein ausreichendes Mittel, alle zuvor erwähnten Rechte der betroffenen Person innerhalb der Europäischen Union einheitlich zu gewährleisten. Die Vorabentscheidung des Gerichtshofs ist erforderlich, da aus der Datenschutz-Grundverordnung nicht klar hervorgeht, ob die betroffene Person lediglich ein Recht auf Zugang zu ihren eigenen eigentlichen Kundendaten und zu etwaigen zugehörigen Vermerken hat, oder auch auf Informationen darüber, wer, wann und zu welchem Zweck ihre Kundendaten verarbeitet hat. In diesem Verfahren ist die Stellung desjenigen, der die Daten verarbeitet hat, im Verhältnis zu der Stellung der ihr Auskunftsrecht ausübenden betroffenen Person zu beurteilen. Wenn sich die Rechte der betroffenen Personen, Auskunft über verschiedene von dem Verantwortlichen erhobene Informationen zu verlangen, je nach Mitgliedstaat unterscheiden, werden sie aufgrund ihres Wohnsitzes und ihrer Staatsangehörigkeit unterschiedlich behandelt.

- 39 Auch die nationale Aufsichtsbehörde, d. h. der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union in diesem Verfahren befürwortet.

Vorlagefragen

- 40 Das Itä-Suomen hallinto-oikeus hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV folgende Vorabentscheidungsfragen vorzulegen:

1. Ist das der betroffenen Person gemäß Art. 15 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zustehende Auskunftsrecht in Verbindung mit dem [Begriff] „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Verordnung so auszulegen, dass von dem Verantwortlichen erhobene Informationen, aus denen hervorgeht, wer die personenbezogenen Daten der betroffenen Person wann und zu welchem Zweck verarbeitet hat, keine Informationen darstellen, zu denen die betroffene Person ein Zugangsrecht hat, insbesondere weil es sich um Daten handelt, die Arbeitnehmer des Verantwortlichen betreffen?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 „ja“ lautet und die betroffene Person aufgrund von Art. 15 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung kein Recht auf Zugang zu den in dieser Frage genannten Informationen hat, weil sie keine „personenbezogenen Daten“ der betroffenen Person gemäß Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung darstellen, sind im vorliegenden Fall noch die Informationen in Betracht zu ziehen, zu denen die betroffene Person gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. [a bis h] ein Zugangsrecht hat:
 - a. Wie ist der Verarbeitungszweck im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a im Hinblick auf den Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person auszulegen, d. h. kann der

Verarbeitungszweck ein Recht auf Auskunft über die Benutzerprotokolldaten begründen, die der Verantwortliche erhoben hat, wie etwa Informationen zu personenbezogenen Daten der Verarbeitenden, den Zeitpunkt sowie den Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

- b. Können die Personen, die die Kundendaten von J. M. verarbeitet haben, in diesem Zusammenhang unter bestimmten Kriterien als Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung angesehen werden, über die die betroffene Person berechtigt wäre, Auskunft zu erhalten?
3. Ist es für das Verfahren von Bedeutung, dass es sich um eine Bank handelt, die eine reglementierte Tätigkeit ausübt, oder dass J. M. gleichzeitig sowohl für die Bank gearbeitet hat als auch deren Kunde war?
4. Ist es für die Bewertung der oben gestellten Fragen relevant, dass die Daten von J. M. vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet wurden?

[OMISSIS]